

Wasserversorgungsreglement

mit Wassertarif

der Einwohnergemeinde Lüscherz



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 3

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 5

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 6

Pflicht zum
Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Allgemeines

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 8

b Technisches

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Artikel 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung
des Wassers

Artikel 10

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltung des
Reglementes

Artikel 11

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Artikel 12

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung, Änderung oder Entfernung von Anschlussleitungen,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der
Wasserbezüger/innen
a Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16

Ende des Wasser-
bezuges

¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 17

Abtrennung der Haus-
anschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,

b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 18

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

Anlagen zur
Wasserverteilung

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 19

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 20

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

Bei mehreren Absperrschiebern ist derjenige als erster zu betrachten, welcher auf der Anschlussleitung am nächsten an der öffentlichen Leitung liegt.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 22

Leitungen im
Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 23

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 24

Schutz der öffentlichen
Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 25

Abtretung privater
Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Standorte neuer Hydranten sind mit dem Wehrdienstkommandanten abzusprechen.

³ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Benützung,
Unterhalt

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁵ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 28

Übrige
Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 29

Einbau, Kostentragung, ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (z.B. Reihenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 30

Standort ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 31

Haftung bei Beschädigung ¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 32

Revision, Störungen ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum

Artikel 33

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

Artikel 34

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 35

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Artikel 36

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 37

Informations-, Betre-
tungs- und Kontroll-
recht

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 38

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen**Artikel 39**

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Artikel 40

Technische
Bestimmungen

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

Installationsprotokoll

⁵ Für die fachgerechte Ausführung, die vorgenommene Druckprobe und das Einmessen der Anschlussleitung hat der Installateur der Wasserversorgung ein Installationsprotokoll mit Einmessplan abzugeben.

3. Hausinstallationen

Artikel 41

Technische
Bestimmung

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallation sind die Leitsätze für die Erstellung der Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

IV. FINANZIELLES

Artikel 42

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 43

Finanzierung der
Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben,
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 44

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss sowie den Hydrantenlöschschutz des angeschlossenen Gebäudes eine Anschlussgebühr zuzüglich einer Grundgebühr zu bezahlen. Ausgenommen sind Fahrnisbauten und Folientunnel.

² Die Grundgebühr wird für jedes neue, angeschlossene Gebäude oder jeden neuen, angeschlossenen Gebäudeteil mit mehr als 50 m² Grundfläche pauschal erhoben.

³ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Anzahl Wohneinheiten (Wohnung mit Küche) der anzuschliessenden oder veränderten Liegenschaft pauschal erhoben.

Für Gebäude/Gebäudeteile mit Industrie-/Gewerbe- oder Landwirtschaftsnutzung über 50 m² Grundfläche wird die Anschlussgebühr pauschal erhoben.

Bei Anschlussleitungen über 40 mm Durchmesser NW wird die Abgeltung der Anschlusskosten entsprechend der Mehrleistung vertraglich geregelt.

⁴ Bei einer Erhöhung der Anzahl Wohneinheiten oder der Erweiterung der Grundfläche über 50 m² ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr und der Grundgebühr geschuldet.

⁵ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁶ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 45

b Löschbeitrag

¹ Für geschützte Gebäude mit mehr als 50 m² Grundfläche im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Ausgenommen sind Fahrnisbauten und Folientunnel.

² Der Löschbeitrag wird nach Grundfläche der geschützten Liegenschaft berechnet.

³ Bei einer Erweiterung der Grundfläche um mehr als 50 m² wird auf der Mehrfläche ein Löschbeitrag nachbezogen.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 46

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung von 80 % der gesetzlichen Rückstellung (Einlagen in die Spezialfinanzierung) haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Wohneinheiten erhoben.

² Zur Deckung der Betriebs- und verbleibenden Kapitalkosten/Rückstellungen haben die Wasserbezüger/innen eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 47

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Artikel 48

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird mit Erstellung des Wasseranschlusses fällig. Nachzahlungen werden bei Fertigstellung der neuen Gebäudeteile fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des neuen, geschützten Gebäude-/teiles fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der baulichen Veränderungen fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren werden für Einwohner halbjährlich am 31.5. zum Wintertarif und am 30.11. zum Sommertarif verrechnet.

Für Ferienhausbesitzer und Campeure erfolgt die Verrechnung jährlich am 30.11. zum Sommertarif.

Artikel 49

Verzugszins

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der
Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 50

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs-handlung unterbrochen.

Artikel 51

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 52

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 53**

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 54

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 55

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 56

Übergangs-
bestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 57

Inkrafttreten,
Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lüscherz vom 21.12.1963 inkl. Änderungen vom 19. Juni 1995.

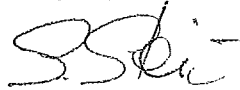
³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1998.

Namens des Gemeinderates Lüscherz

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:




Lüscherz, 27. Oktober 1998

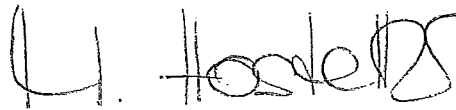
Silvia Steiner

Manuela Hostettler

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Der Beschluss wurde am 13., 14. und 20. November 1998 und 16. Juli 1999 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtsanzeiger und Amtsblatt publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:

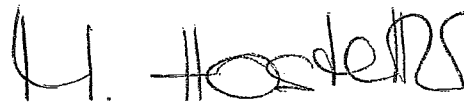


Manuela Hostettler

Lüscherz, 9. November 1999

Beschwerden: Keine.

Die Gemeindeschreiberin:



Manuela Hostettler

Lüscherz, 12. Oktober 1999

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 27. Oktober 1998

folgenden

TARIF

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Grundgebühr gemäss Art. 44 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglementes beträgt Fr. 2'000.-- pro angeschlossenes Gebäude/Gebäudeteile über 50 m².

Die Anschlussgebühr pro Wohneinheit beträgt Fr. 2'000.--.

Bei Industrie-/Gewerbe- oder Landwirtschaftsgebäude/-teilen über 50 m² Grundfläche beträgt die Anschlussgebühr pauschal

Fr. 2'000.--.

Löschbeitrag

Artikel 2

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft über 50 m² Grundfläche im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.-- pro m² Grundfläche. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Ansätze

a) Wohngebäude

¹ Die jährliche Grundgebühr bei Wohngebäuden beträgt

Fr. 100.—pro Einfamilienhaus bzw. erste Küche (inkl. Ferienhäuser)

Fr. 100.—pro Küche/Wohnung bei Mehrfamilienhäusern (inkl. Ferienwohnungen)

b) Gebäude mit Betrieben

² Fr. 100.-- für alleinstehende Gebäude mit Gewerbebetrieben, Ladengeschäften oder Landwirtschaftsbetrieben

c) Camping-Standplätze

³ Fr. 50.—pro Camping-Standplatz.

d) Verbrauchsgebühr

⁴ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.80 im Sommersemester bzw. Fr. -.90 im Wintersemester pro m³ Frischwasser.

Artikel 4

Ungemessene Wasserbezüge

Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von Fr. 200.—pro Bauvorhaben, für Hydrantenwasser zu Spritzzwecken Fr. 30.—jährlich erhoben.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 5

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten

Artikel 6

¹ Dieser Tarif tritt am 1.1.1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

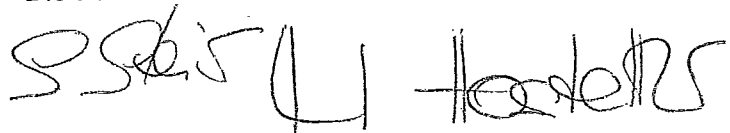
Das Wasserversorgungsreglement vom 21. Dezember 1963 inkl. Änderungen vom 19. Juni 1995.

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 5. Dezember 1998.

Einwohnergemeinde Lüscherz

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Die Sekretärin:



Lüscherz, 27. Oktober 1998

Silvia Steiner

Manuela Hostettler

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Der Beschluss wurde am 13., 14. und 20. November 1998 und 16. Juli 1999 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtsanzeiger und Amtsblatt publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hostettler' with a stylized flourish at the end.

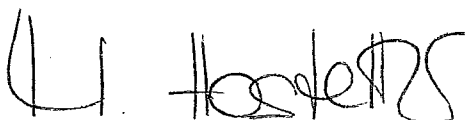
Manuela Hostettler

Lüscherz, 9. November 1998

Beschwerden: Keine.

Lüscherz, 12. Oktober 1999

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hostettler' with a stylized flourish at the end.

Manuela Hostettler

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 3	Erschliessung
Artikel 4	Technische Vorschriften
Artikel 5	Schutzzonen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 8	b Technisches
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 11	Geltung des Reglementes
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen
	a Haftung
Artikel 14	b Ableitungsverbot
Artikel 15	c Handänderung
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 19	Öffentliche Anlagen
Artikel 20	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21	Erstellung
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 23	Durchleitungsrechte
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26	Erstellung, Kostentragung
	Benützung, Unterhalt
Artikel 27	Mehrkosten
Artikel 28	Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 29	Einbau, Kostentragung
Artikel 30	Standort
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung
Artikel 32	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33	Erstellung, Eigentum
Artikel 34	Unterhalt
Artikel 35	Mängel
Artikel 36	Haftung
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 38	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 40	Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 41	Technische Bestimmung
------------	-----------------------

IV. Finanzielles

Artikel 42	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 43	Finanzierung der Anlagen
Artikel 44	Einmalige Abgaben
	a Anschlussgebühr
Artikel 45	b Löschbeitrag
Artikel 46	Jährliche Gebühren
Artikel 47	Rechnungstellung
Artikel 48	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Löschbeitrag
	c Jährliche Gebühren
Artikel 49	Verzugszins/Einforderung der Gebühren
Artikel 50	Verjährung
Artikel 51	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 52	Grundpfandrecht

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 53	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 54	Widerhandlungen
Artikel 55	Rechtspflege
Artikel 56	Übergangsbestimmung
Artikel 57	Inkrafttreten, Anpassung

Anhang	Gesetzliche Grundlagen
---------------	------------------------

Wassertarif

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschbeitrag

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3	Gebührenansätze
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5	Zuständigkeiten
Artikel 6	Inkrafttreten

Bereitstellungsabgabe

Artikel 1	Grundsatz
Artikel 2	Zweck
Artikel 3	Abgabepflicht
Artikel 4	Ansätze
Artikel 5	Fälligkeiten
Artikel 6	Anpassung der einmaligen Abgaben
Artikel 7	Anpassung des Wassertarifs
Artikel 8	Inkrafttreten

Änderung des Wassertarifs der Einwohnergemeinde Lüscherz vom 27. Oktober 1998

Inkraftsetzung : 1. Januar 2000

Art. 3 Abs. 4

d) Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.20 im Sommersemester bzw. Fr. 1.10 im Wintersemester pro m3 Frischwasser.

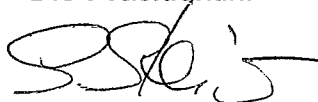
Annahme

Die Änderung des Wassertarifes wurde vom Gemeinderat am 12. Oktober 1999 beschlossen. Die Einwohnergemeinde Lüscherz hat den Wassertarif mit dem Voranschlag 2000 an der Gemeindeversammlung vom 27. November 1999 zur Kenntnis genommen resp. angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ **Namens des Gemeinderates**

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Silvia Steiner

Manuela Hostettler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Tarifänderung während der Zeit vom 22. Oktober 1999 bis 16. Januar 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Bekanntgabe der Auflage- und Einsprachefristen erfolgte im Anzeiger des Amtes Erlach Nr. 42 vom 22. Oktober 1999 resp. Nr. 50 vom 17. Dezember 1999 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 80 vom 23. Oktober 1999.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Publikation beim Regierungsstatthalter von Erlach nicht eingelangt.

Lüscherz, 24. Januar 2000
(Regle/AendWassert112000)

Die Gemeindeschreiberin:



Manuela Hostettler